



## Verfahren

Der Vorentwurf der 6. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Schott“ wird mit der Begründung, dem Vorentwurf des Umweltberichtes sowie dem Flächensteckbrief

**vom 5. April 2024 bis einschließlich 10. Mai 2024** (Veröffentlichungsfrist)

öffentlich ausgelegt und auf der Homepage der Stadt unter: <https://www.muellheim.de/stadtentwicklung-wirtschaftsfoerderung/flaechennutzungsplan/> im Internet veröffentlicht.

Alle Unterlagen werden innerhalb der oben genannten Frist auch im Rathaus in 79379 Müllheim i. M., Bismarckstraße 3, Fachbereich 30, Zimmer 313 zu den folgenden Dienststunden: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich ausgelegt. Ebenfalls werden alle Unterlagen bei der Unteren Baurechts- und Denkmalschutzbehörde des Gemeindeverwaltungsverband Müllheim – Badenweiler, Werderstraße 42 (Villa Kräuter), 79379 Müllheim i. M., in Zimmer 001 zu den folgenden Dienststunden: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, jeweils von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich ausgelegt. Ergänzend können weitere Termine vereinbart werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Müllheim i. M. abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (z. B. per E-Mail an [stadtplanung@muellheim.de](mailto:stadtplanung@muellheim.de) oder [baurechtsbehoerde@muellheim.de](mailto:baurechtsbehoerde@muellheim.de)), können aber bei Bedarf auch auf anderem Wege z. B. schriftlich oder zur Niederschrift) bei der Stadt Müllheim i. M. (79379 Müllheim i. M., Bismarckstraße 3) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers (m/w/d) zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stadt Müllheim, den 4.04.2024  
Martin Löffler  
Bürgermeister